

Anforderungen an Webportale bzw. Webanwendungen in Bezug auf Barrierefreiheit

I. Allgemeines

Menschen mit Behinderungen, wie etwa Blindheit, Sehschwäche, Gehörlosigkeit oder kognitiven Einschränkungen, sollen mediale Angebote in der gleichen Weise wie Menschen ohne Behinderung nutzen können.

Mediale Angebote in diesem Sinne sind Webseiten (Inter-, Intra- und Extranet-seiten), mobile Anwendungen (Apps), sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte und grafische Programmoberflächen. Zu den Inhalten von Webseiten gehören Texte aller Arten und Formate, Bilder, Grafiken, Schaubilder, Tabellen, Animationen, Emojis, elektronische Dokumente und bearbeitbare Formulare, Videos, Audiodateien, Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozesse.

Vor Inbetriebnahme eines Webportals bzw. einer Webanwendung muss sichergestellt sein, dass sie barrierefrei zugänglich sind, das heißt, ihre Inhalte müssen wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein. Was bedeutet das?

- Nutzer/innen müssen Inhalte eines medialen Angebots mit ihren Sinnen aufnehmen, also sehen, hören oder fühlen können.
- Die Inhalte und die Navigation müssen einfach und verständlich sein, also interaktiv genutzt werden können.
- Die Inhalte müssen einfach gelesen und intuitiv navigiert werden können. Als Maßstab gilt hier das Niveau der "niedrigen, sekundären Schulbildung", was in Deutschland etwa dem Hauptschulabschluss entspricht.
- Die Inhalte müssen so ausgestaltet sein, dass sie zuverlässig auf jede erdenkliche Art und mit unterschiedlichen Hilfsmitteln nutzbar sind, wie z. B. einem Screenreader oder ausschließlich mit der Tastatur.

II. Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der Richtlinie 2016 / 2102 der Europäischen Union über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und die hierzu ergangenen Durchführungsbeschlüsse 2018 / 1523, 2018 / 1524 und [2018 / 2048](#) hat das Land Baden-Württemberg wie folgt in Landesrecht umgesetzt:

- [§ 10 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz](#) (L-BGG) und
- [L-BGG-Durchführungsverordnung](#) (L-BGG-DVO).

§ 10 Absatz 1 Satz 2 L-BGG verweist bezüglich der technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit medialer Angebote im Land auf § 3 Absatz 1 bis 4 und § 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV in der jeweils geltenden Fas-

sung. Die aktuelle [BITV 2.0](#) regelt ihrerseits die Vermutung, dass ein mediales Angebot barrierefrei ist, wenn es harmonisierten Normen der Europäischen Union entspricht. Diese Europäische Norm ist derzeit die [EN 301 549](#) in der Version 2.1.2 (2018-08), (vgl. Durchführungsbeschluss [2018 / 2048](#) der EU-Kommission vom 20. Dezember 2018).

Die EN 301 549 enthält Anforderungen, die unter anderem Webseiten, mobile Anwendungen (Apps) und Software erfüllen müssen, damit sie barrierefrei sind. Um dies festzustellen, definiert sie Tests, die durchzuführen sind. Die Tests berücksichtigen unter anderem die Erfolgskriterien der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.1. Die WCAG 2.1 stellen einen technischen Standard für die Barrierefreiheit von Webinhalten dar. Die unter I. genannten Leitprinzipien der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit werden durch 78 Erfolgskriterien konkretisiert. Die Erfolgskriterien sind in drei Konformitätsstufen unterteilt: A, AA und AAA. Um die Stufe AAA zu erfüllen, müssen alle 78 Erfolgskriterien erfüllt sein, bei der Stufe AA 50 Kriterien aus den Stufen A und AA. Wenn ein Kriterium nicht erfüllt ist, ist die Konformität und damit auch die Barrierefreiheit nicht gegeben, es sei denn es existiert eine barrierefreie Alternative.

Mit der EN 301 549 sind die Vorgaben der WCAG 2.1 mit der **Konformitätsstufe AA** für alle Mitgliedsstaaten als **verbindlich** festgelegt. Die medialen Angebote badenwürttembergischer Stellen sollen darüber hinaus **in zentralen Bereichen die Konformitätsstufe AAA** erreichen ([§ 3 Abs. 4 BITV2.0](#)). Mit zentralen Bereichen sind die Navigations- und Startseiten gemeint, aber auch Angebote, die interaktiv genutzt werden können, wie z. B. ausfüllbare Formulare oder Prozesse, die für die Zahlung, Identifizierung oder Authentifizierung nötig sind.

III. Konkret umzusetzende Anforderungen

Um die technischen und rechtlichen Vorgaben zu erfüllen, gilt Folgendes:

1. Für Webseiten, d.h. Internet-, Intranet und Extranet:
EN 301 549, insbesondere Kapitel 9 und Tabelle A.1 des Anhangs A.
2. Für Apps:
 - a. nicht-native (webbasierte) Apps:
EN 301 549, insbesondere Kapitel 9 und Tabelle A.1 des Anhangs A;
 - b. native Apps:
EN 301 549, insbesondere Kapitel 11 und Tabelle A.2 des Anhangs A.
3. Zusätzlich bei Webseiten und Apps
 - a. bezüglich zentraler Navigations- und Einstiegsangebote sowie Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, wie z.B. Formulare und die

Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen: ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit, d.h. insbesondere die Kriterien der Konformitätsstufe AAA der WCAG 2.1;

b. bezüglich der Inhalte in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache: § 4 in Verbindung mit Anlage 2 BITV 2.0;

c. für Dokumente als Inhalt einer Webseite oder App:

EN 301 549, insbesondere Kapitel 10; zusätzlich für PDFs DIN EN ISO 14289-1 (PDF/DA-Standard) in der jeweils aktuellen Fassung;

d. für Software als Inhalt einer Webseite oder App:

EN 301 549, insbesondere Kapitel 11 und die Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software DIN ISO 9241-171 in der jeweils aktuellen Fassung.

Soweit die EN 301 549 für Nutzeranforderungen oder Teile von Angeboten, Diensten oder Anwendungen (wie z.B. oben im Falle von PDFs) keine Regelungen enthält, sind diese gleichwohl barrierefrei zu gestalten und zwar nach dem Stand der Technik gemäß [§ 3 Abs. 3 BITV 2.0](#), d.h. nach dem Stand, der aktuell technisch möglich ist.

IV. Beschaffung medialer Angebote

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung sind die oben genannten rechtlichen und technischen Anforderungen zur Barrierefreiheit zu beachten, wenn ein neues mediales Angebot geplant wird. Dies gilt für das Konzept, die Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung des medialen Angebots.

1. Die jeweils maßgeblichen Standards und technischen Anforderungen sind in der Leistungsbeschreibung konkret im Einzelnen zu benennen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anforderungen der Barrierefreiheit auch für unterschiedliche Ansichten, wie z.B. bei mobilen Ausgabegeräten erfüllt sind.
2. Um die tatsächliche Umsetzung der Barrierefreiheit zu gewährleisten, müssen Bieter/innen ihre Fachkunde bezüglich der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nachweisen. Dies kann z.B. durch eine Eigenerklärung über Referenzen aus früheren Projekten oder durch Vorlage eines Zertifikats einer dritten, neutralen Stelle erfolgen, von der sie sich haben begutachten lassen. Diese Anforderung ist als Eignungskriterium in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
3. Um bei der Vergabe des öffentlichen Auftrags Anhaltspunkte für die Auswahl einer geeigneten Bieterin bzw. eines geeigneten Bieters zu gewinnen, wird ein Konzept zur barrierefreien Realisierung des Webauftritts benötigt. Dazu gehört z. B. die Darstellung, welche Content-Management-Systeme (CMS) und welche Techniken genutzt werden und wie diese die Barrierefreiheit unterstützen. Das Konzept ist Teil der Vergabeunterlagen und sollte als Zuschlagskriterium bewertet werden.

4. Während der Entwicklung und Programmierung des medialen Angebots sollte durch entwicklungsbegleitende Tests die tatsächliche Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen sichergestellt werden. Damit hat der Auftragnehmer eine unabhängige externe Prüfstelle zu beauftragen. Beide Anforderungen gehören in die Leistungsbeschreibung und müssen Vertragsbestandteil werden.
5. Das fertige mediale Angebot ist vom Auftragnehmer in jedem Fall vor der Abnahme einem Test bezüglich der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen zu unterziehen, insbesondere auch mit Hilfsmitteln wie einem Screenreader oder einer Braillezeile. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Barrierefreiheit in Form eines Gutachtens einer unabhängigen Stelle zu bestätigen. Auch dies ist in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Im Vertrag ist zu regeln, wer die Kosten dafür trägt.
6. Um den konkreten Stand der Barrierefreiheit des Webauftritts für die Öffentlichkeit zu dokumentieren, ist eine Erklärung zur Barrierefreiheit mit Feedbackmechanismus zu erstellen und auf der erstellten Webseite zu veröffentlichen. Dies geschieht am besten als weiterführender Link in der Kopf- oder in der Fußzeile der Startseite. Welchen Inhalt die Erklärung zur Barrierefreiheit haben muss und wie sie auszugestaltet ist, ergibt sich aus [§§ 3 ff. L-BGG-DVO](#) in Verbindung mit der [Anlage 1 zur L-BGG-DVO](#). Auch diese Leistung ist Teil des Auftrags, der Inhalt der Erklärung zur Barrierefreiheit ist vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber abzustimmen.
7. Zusätzlich sind auf der Startseite der Webseite nach [§ 4 BITV](#) und [nach Anlage 2](#) folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache zum Herunterladen bereitzustellen:
 - a. Informationen zu den wesentlichen Inhalten,
 - b. Hinweise zur Navigation,
 - c. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,
 - d. Hinweise auf weitere im Webauftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

Die Einbindung der Erläuterungen in Leichter Sprache und Gebärdensprache auf der Webseite erfolgt am besten als gut erkennbare Links, die in der Kopf- oder in der Fußzeile der Startseite gesetzt werden. Neben dem Linknamen „Leichte Sprache“ kann das Europäische Logo von Inclusion Europe verwendet werden, es sorgt für die schnelle Erkennung des Angebots. Das Gleiche gilt für den Link „Gebärdensprache“, der mit dem Symbol für Deutsche Gebärdensprache, dem DGS-Logo, gekennzeichnet sein muss. Die farbliche Gestaltung kann dem Design der Webseite angepasst werden. Der Download-Link muss Angaben zur Dateigröße und zur Abspieldauer enthalten. Die Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache können erst nach Fertigstellung der Webseite und der

inhaltlichen Befüllung erstellt und zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt werden. Als Bestandteil des Auftrags gehören diese Anforderungen ebenfalls in die Leistungsbeschreibung.

8. Die Kosten für die Herstellung der Barrierefreiheit sind im Angebot gesondert auszuweisen.

V. Behandlung von aufgetretenen Mängeln der Barrierefreiheit

Nutzer und Nutzerinnen medialer Angebote können eventuelle Mängel der Barrierefreiheit, die sie festgestellt haben, der öffentlichen Stelle mitteilen. Dafür dient auch der Feedbackmechanismus in der Erklärung zur Barrierefreiheit. Wir sind verpflichtet, solche Anfragen innerhalb von vier Wochen ab Zugang zu beantworten ([§ 8 L-BGG-DVO](#)).

Falls beabsichtigt ist, die mit der Erstellung des medialen Angebots beauftragte Stelle mit der Klärung solcher Anliegen zu befassen, ist dafür eine entsprechende Regelung bei der Vertragsgestaltung vorzusehen.

VI. Besondere Anforderungen an den Betrieb medialer Angebote

Werden die Inhalte des medialen Angebots im laufenden Betrieb durch externe Online-Redakteure/-innen und Autoren/-innen erstellt und gepflegt, müssen auch sie auf die Barrierefreiheit, beispielsweise von Texten, Formularen, Dokumenten, Videos etc. verpflichtet werden.